

| | |
|-----|------------|
| Rat | 02.07.2014 |
| Rat | 03.07.2014 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 392/2014-1 |
| Stand | 12.06.2014 |

Betreff 4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

4. Satzung vom zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für das Wasserwerk wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus ____ stimmberechtigten Mitgliedern besteht.”

Artikel II

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bildet der Rat für den Eigenbetrieb (hier Wasserwerk) einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt.

Nach der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss für das Wasserwerk derzeit zwingend aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung der Mitgliederzahl erfordert eine entsprechende Änderung der Satzung für das Wasserwerk.